

UNTERNEHMENSBEITRAG – INTERVIEW

Diese Regeln beinhaltet das neue Erbrecht

Wenn ab Januar 2023 die Revision des Erbrechts in Kraft tritt, heisst es genau hinzuschauen. Welche Neuerungen unter anderem die Pflichtteile betreffen, erläutern David Fuhrer und Dr. Benno Studer.

Was sind die wichtigsten Neuerungen im Erbrecht?

Dr. Benno Studer: Die im kommenden Jahr in Kraft tretende Revision gilt beim Eintritt des Todes am oder nach dem 1. Januar 2023. Sie reduziert in erster Linie die Pflichtteile der Nachkommen und schafft den Pflichtteil der Eltern ab. Ausserdem wird bei Erbverträgen ein eigentliches Schenkungsverbot gesetzlich verankert: Versprechen Sie zum Beispiel Ihrem Ehegatten, dass er die volle verfügbare Quote erhält, und schenken Sie anschliessend CHF 100'000 einem Ihrer Kinder oder auch einer Drittperson, kann Ihr Ehegatte diese Schenkung anfechten. Noch nicht integriert in diese Revision ist das Unternehmenserbrecht.



In welchen Fällen raten Sie zu handeln und vor allem wann?

David Fuhrer: Wichtig zu wissen: An den gesetzlichen Erbteilen ändert die Revision nichts. Wenn Sie kein Testament respektive keinen Erbvertrag verfassen, profitieren Sie nicht von den reduzierten Pflichtteilen. Auch wenn Sie zum Beispiel als Ehepaar kinderlos sind und der Elternpflichtteil wegfällt, erhalten die Erben des elterlichen Stamms weiterhin ein und der Ehegatte drei Viertel. Handlungsbedarf besteht auch, wenn Nachkommen vorhanden sind. Mit den reduzierten Pflichtteilen vergrössern sich die Freiheiten, was vor allem bei der Unternehmensnachfolge nützlich sein kann. Bestehende Testamente und Erbverträge sollten auf ihre Vereinbarkeit mit dem neuen Recht geprüft werden – am besten bevor dieses in Kraft tritt.

Welche Auswirkungen hat diese Neuerung für unverheiratete Paare?

Dr. Benno Studer: Ohne Kinder können dem Partner 100 Prozent des Nachlasses zugewendet werden. Hat das Paar Kinder, kann es sich wegen der reduzierten Pflichtteile besser gegenseitig absichern. Bis anhin hätten die Nachkommen jedes Partners drei Viertel des Erbes als Pflichtteil beanspruchen können. Nun ist es nur noch die Hälfte, während die andere Hälfte dem Partner vererbt werden kann. Allerdings sind die Regelungsmöglichkeiten eingeschränkter als bei verheirateten Paaren, weil den

Unverheirateten die Gestaltungsmöglichkeiten des Ehevertrags nicht zur Verfügung stehen.

Und im verheirateten Zustand?

David Fuhrer: Ob mit oder ohne Nachkommen: Neu beträgt die frei verfügbare Quote immer mindestens die Hälfte des Nachlasses. Kinderlose Ehegatten können unter Umständen sogar über fünf Achtel des Nachlasses frei verfügen, wenn keine Erben des elterlichen Stammes mehr vorhanden sind, so etwa bei Einzelkindern, deren Eltern bereits verstorben sind.

Was bedeutet es konkret, wenn ab 2023 der Eltern-Pflichtteil wegfällt?

Dr. Benno Studer: Die Auswirkungen sind für Alleinstehende oder Paare ohne Nachkommen bedeutsam. Alleinstehende ohne Nachkommen haben keinerlei Pflichtteile zu beachten und können mit einem Testament über 100 Prozent ihres Nachlasses frei verfügen. Paare ohne Kinder können dem überlebenden Partner den ganzen Nachlass zuwenden.

Wie kann der Ehegatte optimal abgesichert werden?

David Fuhrer: Die optimale Absicherung erfolgt durch eine Kombination von güterrechtlichen und erbrechtlichen Instrumenten. Gegenüber gemeinsamen Kindern besteht etwa die Möglichkeit, die Errungenschaft, also das während der Ehe angesparte Vermögen, vollumfäng-

lich dem überlebenden Ehegatten zukommen zu lassen. Zusätzlich können ihm erbrechtlich neu entweder drei Viertel des Eigenguts zu Eigentum oder die Hälfte des Eigenguts zu Eigentum und die Hälfte zur Nutzniessung überlassen werden. Bei nichtgemeinsamen Nachkommen bestehen andere Gestaltungsmöglichkeiten. Zusätzliche Absicherung bieten Vorsorge- beziehungsweise Versicherungslösungen.

Wo sehen Sie Schwächen der neuen Gesetzgebung?

Dr. Benno Studer: Von Gesetzes wegen geht der Konkubinatspartner nach wie vor völlig leer aus. Er wird auch mit der Revision nicht zum gesetzlichen Erben und erhält keinen Unterstützungsanspruch, obwohl das im Gesetzgebungsprozess diskutiert wurde. Zwar kann die Konkubinatspartnerin als Erbin eingesetzt werden. Weil viele aber zögern, sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen, fehlen oft geeignete Verfügungen.

Und im Falle einer Scheidung?

David Fuhrer: Bis anhin erhielt ein Ehegatte beim Tod des anderen mindestens den Pflichtteil, auch wenn das Scheidungsverfahren lief. Neu kann dem Ehegatten nach der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Pflichtteil entzogen werden, wenn die Scheidung auf gemeinsames Begehren erfolgt oder die Ehegatten zwei Jahre getrennt lebten. Vorausgesetzt ist aber eine letztwillige Verfügung. Unternehmen Sie nichts, erbt der Ehegatte weiterhin auch während des Scheidungsverfahrens.

IM INTERVIEW



Dr. iur. Benno Studer

Fürsprecher & Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht

E: benno.studer@studer-law.com



MLaw David Fuhrer

Rechtsanwalt & Notar

E: david.fuhrer@studer-law.com

Studer Anwälte und Notare AG

Laufenburg · Möhlin · Frick

www.studer-law.com

STUDER

Anwälte und Notare